Satzung

der Ortsgemeinde Jugenheim

zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gemäß § 12 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Jugenheim vom 13.04.2023

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Jugenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 12 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Jugenheim (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Verschonungsregelung

- (1) Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren oder sind, generell für einen Zeitraum von 15 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Erschließungsbeitragspflicht, verschont werden.
- (2) Erfolgt die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträgen), so wird gem. § 10 a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer auf 15 Jahre festgesetzt. Die Verschonung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung erfolgt ist.
- (3) Bei Grundstücken, bei denen in den vergangenen 15 Jahren Beiträge nach dem KAG i.V.m der, zu dem Abrechnungszeitpunkt geltenden, Satzung der Ortsgemeinde Jugenheim über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen erhoben worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer anhand der Höhe des festgesetzten Einmalbeitrags wie folgt festgesetzt:

-	EUR 0,01 bis 1,00/m² gewichtete Grundstücksfläche –	1 Jahr
-	EUR 1,01 bis 2,00/m² gewichtete Grundstücksfläche –	2 Jahre
-	EUR 2,01 bis 3,00/m² gewichtete Grundstücksfläche –	3 Jahre
-	EUR 3,01 bis 4,00/m² gewichtete Grundstücksfläche –	4 Jahre
-	EUR 4,01 bis 5,00/m² gewichtete Grundstücksfläche –	5 Jahre
-	EUR 5,01 bis 6,00/m² gewichtete Grundstücksfläche –	6 Jahre
-	EUR 6,01 bis 7,00/m² gewichtete Grundstücksfläche –	7 Jahre
-	EUR 7,01 bis 8,00/m² gewichtete Grundstücksfläche –	8 Jahre
-	EUR 8,01 bis 9,00/m² gewichtete Grundstücksfläche –	9 Jahre
-	EUR 9,01 bis 10,00/m² gewichtete Grundstücksfläche –	10 Jahre
-	EUR 10,01 bis 11,00/m² gewichtete Grundstücksfläche –	11 Jahre

EUR 11,01 bis 12,00/m² gewichtete Grundstücksfläche –
EUR 12,01 bis 13,00/m² gewichtete Grundstücksfläche –
EUR 13,01 bis 14,00/m² gewichtete Grundstücksfläche –
Mehr als EUR 14,01/m²
12 Jahre –
13 Jahre –
14 Jahre –
15 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht. Soweit der einmalige Beitrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

(4) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeiträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

-	EUR	0,01	bis	1,00/m ²	Grundstücksfläche	_	1 Jahr
-	EUR	1,01	bis	2,00/m ²	Grundstücksfläche	_	2 Jahre
-	EUR	2,01	bis	$3,00/m^2$	Grundstücksfläche	_	3 Jahre
-	EUR	3,01	bis	4,00/m ²	Grundstücksfläche	_	4 Jahre
-	EUR	4,01	bis	5,00/m ²	Grundstücksfläche	_	5 Jahre
-	EUR	5,01	bis	6,00/m ²	Grundstücksfläche	_	6 Jahre
-	EUR	6,01	bis	7,00/m ²	Grundstücksfläche	_	7 Jahre
-	EUR	7,01	bis	8,00/m ²	Grundstücksfläche	-	8 Jahre
-	EUR	8,01	bis	9,00/m ²	Grundstücksfläche	_	9 Jahre
-	EUR	9,01	bis	10,00/m ²	Grundstücksfläche	_	10 Jahre
-	EUR	10,01	bis	11,00/m ²	Grundstücksfläche	-	11 Jahre
-	EUR	11,01	bis	12,00/m ²	Grundstücksfläche	-	12 Jahre
-	EUR	12,01	bis	13,00/m ²	Grundstücksfläche	_	13 Jahre
-	EUR	13,01	bis	14,00/m ²	Grundstücksfläche	-	14 Jahre
-	Mehr	als El	UR	14,01/m ²			15 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbeitragspflichten. Soweit ein Ausgleichsbetrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Jugenheim, den 13.04.2023

gez.

Herbert Petri

Ortsbürgermeister

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.